SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE, SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE ET ENVIRONNEMENT

[C - 2017/12999]

9 MAI 2017. — Arrêté royal relatif à la guidance vétérinaire dans le cadre de la lutte contre la varroase. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 mai 2017 relatif à la guidance vétérinaire dans le cadre de la lutte contre la varroase (*Moniteur belge* du 12 mai 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID, VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN EN LEEFMILIEU

[C - 2017/12999]

9 MEI 2017. — Koninklijk besluit betreffende de diergeneeskundige bedrijfsbegeleiding in het kader van de bestrijding van varroase. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 mei 2017 betreffende de diergeneeskundige bedrijfsbegeleiding in het kader van de bestrijding van varroase (*Belgisch Staatsblad* van 12 mei 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

[C - 2017/12999]

9. MAI 2017 — Königlicher Erlass über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Mai 2017 über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

9. MAI 2017 — Königlicher Erlass über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin, des Artikels 6 § 2 Absatz 1 und 2 und des Artikels 9 § 2 Absatz 1, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2016;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 1 und 2, § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, und § 6, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001 und 9. Juli 2004, und des Artikels 5 Absatz 2 Nr. 15, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe e);

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 24. Januar 2017;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 27. März 2017;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 20. Februar 2017;

Aufgrund der Stellungnahme der Hohen Rates der Tierärztekammer vom 17. Oktober 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Nationalen Rates für Landwirtschaft vom 28. März 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 61.237/3 des Staatsrates vom 27. April 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit und des Ministers der Landwirtschaft Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Vorliegender Erlass legt die Regeln in Bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose fest.
 - Art. 2 Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 1. Imker: Imker, wie im Königlichen Erlass vom 7. März 2007 über die Bekämpfung von Bienenseuchen bestimmt,
 - 2. Gesetz: sofern nicht anders angegeben, Gesetz vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin,
 - 3. Bienenbestand: Gesamtheit der von einem Imker gehaltenen Bienenvölker,
- 4. Niederlassung: Ort, der anhand einer Adresse identifizierbar ist, an dem Imkerei betrieben wird und der die gesamte Infrastruktur und Ausstattung umfasst, die für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendig ist,
 - 5. Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

- 6. Betreuungstierarzt für Bienen: zugelassener Tierarzt oder zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, der/die mit der veterinärmedizinischen Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose beauftragt ist,
- 7. Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006: Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen,
- 8. Informationsversammlung: Versammlung, bei der der Betreuungstierarzt für Bienen und der oder die Imker, mit denen ein Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose unterschrieben worden ist, physisch anwesend sind. Die Versammlung hat zum Ziel, Informationen über den Gesundheitszustand des Bienenbestands auszutauschen, um eine optimale veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose sicherzustellen,
 - 9. LKE: lokale Kontrolleinheiten der Agentur.

KAPITEL 2 — Verwaltungstechnische Bestimmungen

Art. 3 - § 1 - Jeder Imker kann einen zugelassenen Tierarzt oder eine zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, als Betreuungstierarzt für Bienen bestimmen. Der zugelassene Tierarzt beziehungsweise die zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, kann diese Bestimmung ablehnen.

Der Imker und der zugelassene Tierarzt beziehungsweise die zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, der/die diesen Auftrag annimmt, erstellen in zwei Exemplaren einen Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose gemäß dem Muster 1 in Anlage 1, der als Vertrag zwischen beiden Parteien gilt. Pro Bienenbestand kann nur ein einziger Vertrag erstellt werden.

Beide Parteien unterschreiben beide Exemplare des Vertrags für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose und bewahren jeweils ein Exemplar auf.

Gemäß Artikel 17 § 2 Absatz 1 des Gesetzes legt der Betreuungstierarzt für Bienen dem Regionalrat der Tierärztekammer eine Kopie seines Exemplars zur Billigung vor. Der Betreuungstierarzt für Bienen setzt den Regionalrat der Tierärztekammer von jeder Änderung beziehungsweise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis.

§ 2 - Die Vertragsparteien können den in § 1 erwähnten Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose durch ein an die andere Partei gerichtetes Einschreiben beenden. Der Vertrag endet ab Bestätigung des Empfangs durch die Partei, die die Aufkündigung erhalten hat. Sofern der Imker über einen Arzneimittelvorrat verfügen möchte, bestimmt er binnen fünfzehn Tagen nach Kündigung des Vertrags für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose einen neuen Betreuungstierarzt für Bienen. Letzterer erstellt ein Inventar des Arzneimittelvorrats des Imkers.

Der Betreuungstierarzt für Bienen beendet den Vertrag, sobald er Gegenstand einer Sanktion ist, die ihn für mehr als sechs Monate unverfügbar macht.

§ 3 - Im gemeinsamen Einvernehmen können beide Parteien einen stellvertretenden Betreuungstierarzt für Bienen bestimmen, der damit beauftragt ist, den Betreuungstierarzt für Bienen im Fall von Nichtverfügbarkeit zu ersetzen. Der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen greift auf direkten Antrag des Imkers erst ein, nachdem er die Nichtverfügbarkeit des Betreuungstierarztes für Bienen überprüft hat.

Während des Zeitraums der Nichtverfügbarkeit des Betreuungstierarztes für Bienen übernimmt der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen beim Imker die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Verpflichtungen des Betreuungstierarztes für Bienen.

Ab dem Ende des Zeitraums der Nichtverfügbarkeit muss der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen den Betreuungstierarzt für Bienen von allen im Rahmen der veterinärmedizinischen Betreuung zur Bekämpfung der Varroose erbrachten Leistungen in Kenntnis setzen.

Der Imker, der Betreuungstierarzt für Bienen und der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen, der diesen Auftrag annimmt, erstellen in drei Exemplaren einen Vertrag für die Bestimmung des stellvertretenden Betreuungstierarztes für Bienen gemäß dem Muster 2 in Anlage 1.

Ein Vertrag mit einem stellvertretenden Betreuungstierarzt für Bienen kann nur abgeschlossen werden, wenn ein gültiger Vertrag mit einem Betreuungstierarzt für Bienen, wie in § 1 Absatz 2 vorgesehen, abgeschlossen worden ist. Der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen schickt unverzüglich eine Kopie seines Exemplars an den Regionalrat der Tierärztekammmer.

Der Betreuungstierarzt für Bienen setzt den Regionalrat der Tierärztekammer von jeder Änderung beziehungsweise von der Beendigung eines Vertrags zur Stellvertretung in Kenntnis.

Ist der Betreuungstierarzt für Bienen eine zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, kann die Stellvertretung gemäß den oben erwähnten Modalitäten ebenfalls durch diese juristische Person gewährleistet werden, sofern die Anzahl von Betreuungstierärzten für Bienen, die im Namen oder für Rechnung dieser juristischen Person auftreten können, mindestens zwei beträgt und der Verantwortliche seine Zusage zu dieser Bestimmung gibt. In diesem Fall sind die Bestimmungen in Bezug auf die Überprüfung der Nichtverfügbarkeit nicht anwendbar.

§ 4 - Die Vertragsparteien können den in § 3 erwähnten Vertrag zur Stellvertretung für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose durch ein an die andere Partei gerichtetes Einschreiben beenden. Der Vertrag endet ab Bestätigung des Empfangs durch die Partei, die die Aufkündigung erhalten hat.

Der stellvertretende Betreuungstierarzt für Bienen beendet den Vertrag, sobald ihm eine Sanktion auferlegt wird, die ihn für mehr als sechs Monate unverfügbar macht.

Der Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose des stellvertretenden Betreuungstierarztes für Bienen endet automatisch und ohne Formalitäten, wenn der Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose endet.

KAPITEL 3 — Rechte und Pflichten des Betreuungstierarztes für Bienen

Art. 4 - § 1 - Der Betreuungstierarzt für Bienen erteilt dem Imker alle erforderlichen Auskünfte und Ratschläge, um den Gesundheitszustand zur Vorbeugung und Bekämpfung der Varroose bei Bienen zu optimieren und aufrechtzuerhalten.

Der Betreuungstierarzt für Bienen setzt den Imker von den von ihm gestellten Diagnosen und allen von ihm durchgeführten Behandlungen gegen Varroose in Kenntnis.

§ 2 - Auf Antrag des Imkers besucht der Betreuungstierarzt für Bienen den Bienenbestand gemäß den Bestimmungen von Artikel 8. Bei diesem Besuch des Bienenbestands zeichnet der Betreuungstierarzt für Bienen das in Artikel 55 des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die Bedingungen für die Verwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte und durch Verantwortliche für Tiere erwähnte Arzneimittelregister ab und es erfolgt eine Beurteilung der Situation in Bezug auf die Varroose des Bienenbestands in Form eines Beurteilungsberichts gemäß den Mustern 1 und 3 in Anlage 2. Dieser Bericht wird in zwei Exemplaren erstellt, mitunterzeichnet und von jeder Vertragspartei während mindestens sechs Jahren aufbewahrt. Diese Daten können auch elektronisch verarbeitet und archiviert werden unter der Bedingung, dass ihr Fortbestand und ihre Zugänglichkeit gewährleistet bleiben.

Der Betreuungstierarzt für Bienen legt zusammen mit dem Imker ein Protokoll für die Überwachung des Varroamilbenbefalls gemäß dem Muster 2 in Anlage 2 fest. Es wird auf der Grundlage von Zählungen der natürlich abgefallenen und der infolge der Behandlung abgefallenen Varroamilben erstellt. Auf dieser Grundlage kann der Betreuungstierarzt für Bienen eine Untersuchung durchführen, indem er das Vorhandensein klinischer Anzeichen und den Grad des Befalls der adulten Bienen und/oder der Brut gemäß dem Muster 2 in Anlage 2 beurteilt.

- Art. 5 Der Betreuungstierarzt für Bienen vergewissert sich, dass die Menge der vorrätigen Arzneimittel unter Berücksichtigung der Größe des Bienenbestands die für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erforderliche Menge entweder für die Sommer- oder für die Winterbehandlung nicht übersteigt.
- **Art. 6 -** Neben dem Besuch im Rahmen der Beurteilung organisiert der Betreuungstierarzt für Bienen mindestens zwei Informationsversammlungen pro Jahr für die Imker, mit denen er einen Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose unterschrieben hat.

KAPITEL 4 — Rechte und Pflichten des Imkers

- **Art. 7 -** Der Imker teilt dem Betreuungstierarzt für Bienen regelmäßig die Informationen und Beobachtungen mit, die in Bezug auf die Beurteilung des Gesundheitszustands seines Bienenbestands in Sachen Varroose von Bedeutung sind oder Einfluss darauf haben.
- Art. 8 Der Imker stellt sicher, dass sein Bienenbestand einmal alle vier Jahre vom Betreuungstierarzt für Bienen besucht wird.
- Art. 9 Der Vorrat an Arzneimitteln gegen Varroose ist unteilbar und befindet sich innerhalb der Niederlassung. Der Imker bewahrt diese Arzneimittel gemäß den Anweisungen des Betreuungstierarztes für Bienen in einem von den Bienen getrennten Raum auf.
- Art. 10 Neben dem Besuch im Rahmen der Beurteilung nimmt der Imker an den Informationsversammlungen in Sachen Varroose, die vom Betreuungstierarzt für Bienen angeboten werden, teil. Bei diesen Informationsversammlungen erteilt der Imker dem Betreuungstierarzt für Bienen alle seinen Bienenbestand betreffenden relevanten Informationen in Sachen Varroose gemäß dem Muster 2 in Anlage 2.

Wenn der Imker an einer Informationsversammlung nicht teilnehmen konnte, kontaktiert er seinen Betreuungstierarzt für Bienen, um die Möglichkeit, eine Informationsversammlung zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen, zu erörtern oder um die Informationsversammlung durch einen Besuch des Bienenbestands zu ersetzen.

KAPITEL 5 — Schlussbestimmungen

- Art. 11 Der Betreuungstierarzt für Bienen kann keinen Vertrag für veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose mit einem Imker abschließen, für den die Agentur festgestellt hat, dass er im Laufe des vergangenen Jahres gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses verstoßen hat.
- Art. 12 [Bestimmung zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. April 2000 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die veterinärmedizinische Betreuung]
- Art. 13 Der für Volksgesundheit zuständige Minister und der für Landwirtschaft zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Die Ministerin der Volksgesundheit
M. DE BLOCK
Der Minister der Landwirtschaft
W. BORSUS

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 9. Mai 2017 über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose

1.	Verti	rag	zwischen	dem	Imker	und	dem	Tierarzt	beziehungs	weise	der	juristisc	hen
Pe	rson,	die	Tierarzt	ist,	für vei	terinä	irmed	izinische	Betreuung	zur	Bekär	npfung	der
Va	arroos	se											

1. Der Unterzeichnete,	
Imker des Bienenbestands mit Registrierungsnummer (FASNK)	in:
bestimmt in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasse veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpf juristische Person, die Tierarzt ist (*)	(vollständige Adresse), es vom 9. Mai 2017 über die fung der Varroose Dr./die
(Name und Vorname/vollständige Bezeichnung der juristische zugelassener Tierarzt in/zugelassene juristische Person, die Tierar als Betreuungstierarzt für Bienen für den oben erwähnten Bienen	en Person, die Tierarzt ist), rzt ist, in (*)(PLZ und Gemeinde), (Straße und Hausnummer),
2. Der Unterzeichnete, Drzugelassener Tierarzt in/handelnd im Namen der zugelassen Tierarzt ist, in (*)bei der Tierärztekammer eingetragen unter der Nummer	en juristischen Person, die(PLZ und Gemeinde),
erklärt, seine Bestimmung/die Bestimmung der oben erwähnte Person, die Tierarzt ist (*), als Betreuungstierarzt für Bienen durc verantwortliche(r) Imker(in) der Niederlassung mit R	en zugelassenen juristischen h Herrn/Frau
in:(vollstär	
3. Ausgestellt in	Tierarzt bzw. die juristische
Unterschrift des Imkers	Unterschrift des Tierarztes

(*) Nichtzutreffendes streichen

2. Vertrag zur Bestimmung eines stellvertretenden Betreuungstierarztes für Bienen im Rahmen der Bekämpfung der Varroose

1. Der Unterzeichnete,	(Name und Vorname), (vollständige Adresse)
Imker des Bienenbestands mit Registrierungsnummer (FASNK)	in:
und der Unterzeichnete Dr./Dr. handelnd im Namen der zugelassen Tierarzt ist (*)	
(Name und Vorname/vollständige Bezeichnung der juristischen Perszugelassener Tierarzt in/zugelassene juristische Person, die Tierarzt	**
	(PLZ und Gemeinde),
	(Straße und Hausnummer),
Betreuungstierarzt für Bienen für den betreffenden Bienenbestand eingetragen unter der Nummer	, bei der Tierärztekammer,
bestimmen im gegenseitigem Einvernehmen Dr./die juristische Pers	
vollständige Bezeichnung der juristischen Person, die Tierarzt in/zugelassene juristische Person, die Tierarzt ist, in (*)	ist), zugelassener Tierarzt
als stellvertretenden Betreuungstierarzt für Bienen für den oben erw	ähnten Bienenbestand.
2. Der Unterzeichnete, Dr.	(Name und Vorname),
zugelassener Tierarzt in/handelnd im Namen der zugelassenen Tierarzt ist, in (*)	=
bei der Tierärztekammer eingetragen unter der Nummer	
erklärt, seine Bestimmung/die Bestimmung der oben erwähnten	
Person, die Tierarzt ist (*), als stellvertretender Betreuungstier	
Bienenbestand von Herrn/Frauverantwortliche(r) Imker(in) des Bienenbestands mit Registrierungs	
in:(vollständ	

3. Diese Bestimmung ist an das Vorhandensein eines Vertrags für veterinärmedizinische Betreuung zur Bekämpfung der Varroose zwischen den beiden Unterzeichneten, oder, im Fall einer juristischen Person, die Tierarzt ist, zwischen dem verantwortlichen Imker und der oben in Punkt 1 erwähnten, als Betreuungstierarzt für Bienen bestimmten juristischen Person, die Tierarzt ist, gebunden.

4. Ausgestellt in	am
in drei Exemplaren; eines für den	Imker, eines für den Betreuungstierarzt für Bienen und
eines für den stellvertretenden Be	treuungstierarzt für Bienen, der eine Kopie seines
Exemplars an den Regionalrat de	r Tierärztekammmer übermittelt.

Unterschriften: des Imkers des Tierarztes des stellvertretenden Tierarztes

(*) Nichtzutreffendes streichen

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 9. Mai 2017 über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Landwirtschaft W. BORSUS

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 9. Mai 2017 über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose

<u>Muster 1 - Veterinärmedizinische Betreuung von Bienen - Zusammensetzung des Bienenbestands</u>

1 - Bienenbestan	d							
Name:								
Lokalisierung:	Lokalisierung:							
Gesamtzahl Beute	en im Bienenbestand:							
Anzahl Personen,	die in diesem Bienenbe	estand Handlungen ausführen:						
Umfeld (mehrere	Antworten möglich):							
☐ Wiesen		☐ Heide						
☐ Ackerbau		☐ Heckenlandschaft						
☐ Gemüseba	au/Obstbau	☐ Gärten						
☐ Wald		☐ Stadt						
Sonstiges:								
Bienenbestandsqu	uarantäne? 🔲 J	Ta □ Nein						
2 - Zusammenset	tzung des Bienenbesta	nds						
Beutennummer	Bienenrasse	Beutentyp + Modell (Beute, Begattungskästchen, Ablegerkasten,)	Wanderung					

$\frac{Muster\ 2\ -\ Veterin\"{a}rmedizinische\ Betreuung\ von\ Bienen\ -\ Informationsversammlung}{\underline{Varroa}}$

1 - Imker		
Name:		
Anzahl Bienenstände:		
Gesamtzahl Beuten:		
Änderung neueren Datums der allgemeinen Information	en? 🔲 Ja	☐ Nein
Falls ja, welche:		
2 - Klinische Anzeichen der Varroose		
Haben Sie in den letzten drei Monaten Folgendes beobac	chtet:	
Anwesenheit von Varroamilben an adulten Bienen?	□ Ja	☐ Nein
Anwesenheit von Varroamilben an der Brut?	□ Ja	☐ Nein
Anwesenheit von Varroamilben am Beutenboden?	□ Ja	☐ Nein
Begleitsymptome:		
☐ Flügelmissbildungen	☐ Lähmung	
☐ Wintersterblichkeit	☐ Abnahme	Größe Arbeiterinnen
☐ keine bzw. stark verminderte Honigernte	□ zitternde/	krabbelnde Bienen
☐ lückige Brutnester	☐ dezimiert	e Bienenvölker
Sonstiges:		
Falls Wintersterblichkeit vorliegt, Prozentsatz:Beobachtungen durch:		
☐ den Imker	☐ den Tiera	rzt
Sonstiges:		

3 - Zählungen von Varroamilben nach Behandlung (eine Woche nach Ende der Behandlung)

Bienenstand	Beutennr.	Anzahl Varroamilben	Anzahl Zähltage	Datum Beginn Zählung	Verwendete Technik

Verwendete Methode Siehe Beschreibung der Zählmethoden		
☐ Gemülldiagnose	☐ Entdeckelung vo	on Brut
☐ Puderzuckermethode		
Sonstige:		
Prozentsatz Beuten, bei denen eine Zählung sta	ttfindet	
Zählung ausgeführt durch:		
☐ den Imker	☐ den Tierarzt	
4 - Arzneimittelbehandlung		
Arzneimittelbehandlung?	□ Ja	☐ Nein

Falls ja, Beschreibung des Behandlungsschemas:

	Jahreszeit	Produkt	Beginn Anwendung	Ende Anwendung	Verbleibende Varroamilben	Anzahl Anwendungen		
	Frühjahr							
	Sommer							
Vorjahr	Herbst							
	Winter							
	Frühjahr							
Laufendes	Sommer							
Jahr	Herbst							
	Winter							
Wurde	e der gesamte	e Bienenbestand be	ehandelt?	□ Ja		l Nein		
Haben	sie während	l der Behandlung e	ine Gemülldiag	gnose vorgenor	nmen?			
				□ Ja		l Nein		
Falls j	a, können sie	e diese als Anlage l	peifügen?	□ Ja		l Nein		
Verwe	Verwendete Methode zur Bestimmung der Anzahl verbleibender Varroamilben:							
	☐ Kei	ne		☐ Gem	ülldiagnose			
	☐ Pud	lerzuckermethode		☐ Entd	eckelung von Br	ut		
Sonsti	ge:							
Behan	dlung ausgef	führt durch:						
	☐ den	Imker	☐ den 7	☐ den Tierarzt				

5 - Sanitare Maßnanmen		
Varroagitter?	□ Ja	☐ Nein
Käfigen der Königin?	□ Ja	☐ Nein
Isolierung der Königin im Honigraum?	□ Ja	☐ Nein
Teilung, Bildung von Ablegern?	□ Ja	☐ Nein
Ersetzung der alten Königinnen?	□ Ja	☐ Nein
Entfernung der Drohnenbrut?	□ Ja	☐ Nein
Vollständiges Entfernen der verdeckelten Brut (auf einmal)?	☐ Ja	☐ Nein
Sonstiges:		

6 - Kommentare und/oder Ratschläge

<u>Muster 3 - Besuch im Rahmen der veterinärmedizinischen Betreuung von Bienen zur Bekämpfung der Varroose - allgemeine Informationen</u>

1 - Imker		
Name:		
Adresse:		
Telefon:		
E-Mail:		
Registrierungsnummer FASNK:		
Mehrwertsteuernummer:		
Mitglied in einem Imkerverein bzwverband?	□ Ja	☐ Nein
Falls ja, welcher:		
Veterinärmedizinische Betreuung?	□ Ja	☐ Nein
Falls ja, Name des Tierarztes:		
Adresse:		
Telefon:		
E-Mail:		
Eintragungsnr. Tierärztekammer:		
Register des Bienenbestands?	☐ Ja	□ Nein

Anzahl Bien					
Anzahl Wint	erverluste:		Prozentsa	tz Verl	uste:
Zusammense	etzung des Bier	enbestands: sieh	e Anlage (Mı	ıster 1)	
3 - Produkti	on mit Auswii	kungen auf die	Gesundheit		
	Honig			Polle	n
	Königin			Kuns	tschwarm
	Gelée royale			Bestä	ubung
	Propolis			Schw	rarm
	Wachs				
4 - Biene					
Rasse:	•••••		••••••	•••••	
Wenden sie	ein Zuchtprogra	amm an?			
☐ Ja		☐ Nein			
Falls ja, weld	ches:			•••••	
Anschaffung	des Bienenbes	tands:			
	Ankauf Volk				Teilung Volk
	Ankauf Köni	gin			Kunstschwarm
Andere:					
	Ursprung: ei	nes Schwarms gener Bienensta anderer unbekan			enenstände/anderer bekannter

Käfigen der Königin?

5 - Material		
Beutentyp:		
Pflege der Bruträume?	□ Ja	☐ Nein
Falls ja, wie?		
Wabenerneuerung?	□ Ja	☐ Nein
Falls ja, in welchen Abständen?		
Varroagitter?	□ Ja	☐ Nein
Werden Absperrgitter eingesetzt?	□ Ja	☐ Nein
6 - Imkerliche Praxis		
Auslecken des Honigraums durch die Bienen?	□ Ja	☐ Nein
Wiederverwendung von Altwabenwachs?	□ Ja	☐ Nein
Wiederverwendung von Entdeckelungswachs?	□ Ja	☐ Nein
Vereinigung schwacher Bienenvölker?	□ Ja	☐ Nein
Verstärkung von Bienenvölkern anhand von Brut?	□ Ja	☐ Nein
Bildung von Ablegern mit starken Bienenvölkern?	□ Ja	☐ Nein
Rückführung von Schwärmen zum Altvolk?	□ Ja	☐ Nein
Systematische Vernichtung der Weiselzellen?	□ Ja	☐ Nein
Quarantänestand?	□ Ja	☐ Nein
Wanderung?	□ Ja	☐ Nein
Behandlung gegen Varroose? Siehe auch Unterlage "Informationsversammlung" (☐ Ja Muster 2)	☐ Nein
Einsatz von Drohnenrahmen?	□ Ja	☐ Nein

□ Ja

☐ Nein

Reizfütterung?	☐ Ja		Nein
Falls ja, womit:			
In welcher Menge?			•••••
Besuche während des Winters?	□ Ja		Nein
Falls ja, in welchen Abständen?			
Falls ja, an welchem Datum?			
Wintereinfütterung?	□ Ja		Nein
Falls ja, welches Futter:			
und in welcher Menge?		•••••	
Falls ja, an welchem Datum?			
Überwachung der Entwicklung der Varroose? Siehe auch Unterlage "Informationsversammlung" (Nein
7 - Gesundheitliche Entwicklung in den letzten zw. Haben Sie bestimmte Kankheitssymptome beobacht	et?		
Anomalien, die die Bienen betreffen (schwarz, Flüg- Anomalien, die die Brut betreffen (lückige Brutneste Vorhandensein von Kot oder anormalem Abfall auf Anormales Vorhandensein toter Bienen vor der Beu Missverhältnis zwischen Anzahl Bienen und Größe Dezimiertes Bienenvolk Schwieriger Start im Frühjahr	er, löchrige Zell dem Beutenbod te	deckel, anor	/
Festgestellte Krankheit(en):			
Festgestellt durch wen und wann?		•••••	
Anhand welcher Methode?		•••••	
Welche Maßnahmen wurden getroffen?			
Vergiftung?	□ Ja		Nein
Festgestellt durch wen und wann?		•••••	
Falls ja, anhand welcher Methode?			
Falls ja, welcher Giftstoff liegt vor?			

8 - Feststellungen nach Besuch des Tierarztes

Betreuung des	s Bienenstands:		
	Schlecht		Gut
	Mittelmäßig		Sehr gut
Gesamtzustan	d der Bienenvölker:		
	Schlecht		Gut
	Mittelmäßig		Sehr gut
Klinische Anz	zeichen anderer Krankheiten (Bitte besch	nreib	en Sie):

Die in vorliegender Unterlage enthaltenen Informationen ermöglichen einen globalen Überblick über den Bienenstand und die imkerliche Praxis.

Die Erfassung dieser Daten hat zum Ziel, dem Tierarzt bei der Beratung und Behandlung zu helfen.

Der Imker erklärt, dass die oben angegebenen Informationen genau und wahrheitsgetreu sind.

Au	sgefertigt in	 	 	 	 	
am	l					

Unterschrift des Imkers

Unterschrift und Stempel des Tierarztes

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 9. Mai 2017 über die veterinärmedizinische Betreuung im Rahmen der Bekämpfung der Varroose beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Landwirtschaft W. BORSUS